

RS Vwgh 1995/5/10 95/11/0125

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.05.1995

Index

24/01 Strafgesetzbuch

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §66 Abs1;

KFG 1967 §66 Abs2;

StGB §127;

StGB §128;

Rechttssatz

Einbruchsdiebstählen, der Begehung einer Mehrzahl von Diebstählen unter Verwendung eines Kfz oder besonders gelagerten schweren Diebstählen kommt gleiches Gewicht wie den in § 66 Abs 2 KFG aufgezählten bestimmten Tatsachen zu, weshalb sie als bestimmte Tatsachen iSd § 66 Abs 1 KFG angesehen werden können.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995110125.X02

Im RIS seit

20.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at